

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobleute Mag. Mayer, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Fraktionsvorsitzenden Weitgasser und Bartel (Nr. 152 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Magistrats-Bedienstetengesetz und das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 14. Dezember 2022 mit dem Antrag befasst.

Klubobmann Abg. Mag. Mayer berichtet, dass der Bund mit dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG) den Ländern die Möglichkeit biete, entgelterhöhende Maßnahmen für Pflege- und Betreuungspersonen zu einem fix vorgeschriebenen Tarif zu setzen. Ausdrücklicher Dank gebühre in diesem Zusammenhang dem Verfassungsdienst für die Formulierung des Gesetzesvorschlages, da seiner Meinung nach Salzburg damit das einzige Bundesland sei, das eine korrekte Rechtsgrundlage zur Abrufung der Zweckzuschüsse vorweisen könne. Die öffentlich diskutierten Kritikpunkte am EEZG betreffend die Verminderung der Zusatzzahlung durch den Abzug verschiedener Abgaben und die zu enge Definition des anspruchsberechtigten Personenkreises teile er voll und ganz, allerdings handle es sich dabei um bundesgesetzliche Vorgaben, die der Landtag nicht ändern könne. Es seien sich alle einig, dass man diesbezüglich noch an den Bund herantreten werde, damit bei diesen beiden Punkten Verbesserungen vorgenommen würden. In der Präambel des Antrages werde ausgeführt, dass die Zuschüsse für die Jahre 2022 und 2023 vom Bund gewährt würden und prima vista für das Land keine zusätzlichen Kosten verursacht würden. Es sei jedoch aus seiner Sicht zu befürchten, dass es nach 2023 keine Zuschüsse vom Bund mehr geben werde, sodass das Land diesen Gehaltsbestandteil übernehmen werden müsse. Daher müsse auch dahingehend eine entsprechende Forderung an den Bund übermittelt werden. Nichtsdestotrotz ersuche er um Zustimmung zum Gesetz, damit die Zuschüsse von Salzburg abgerufen werden könnten.

Abg. Thöny MBA findet es erfreulich, dass Einigkeit darüber bestehe, dass der Bund noch Nachbesserungen am EEZG vornehmen müsse. Sie ersuche um Aufklärung, ob die in der Novelle vorgesehene Stichtagsregelung und die Vorgabe eines zumindest 30 Tage bestehenden Beschäftigungsverhältnisses als Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Entgelterhöhung kumulativ vorliegen müssten.

Dr.ⁱⁿ Leitner (Referat Legislativangelegenheiten) erläutert, dass die von Abg. Thöny MBA angesprochene Regelung ihren Informationen nach auf einer bundesweit getroffenen Vereinbarung der Sozialreferentinnen und -referenten beruhe.

Mag.^a Beck MSc (Referat 9/01) bestätigt, dass es sich bei dieser Regelung um eine Festlegung handle, die unter den Sozialreferentinnen und -referenten getroffen und mit dem Sozialminister abgestimmt worden sei. Aus verrechnungstechnischen Gründen seien teilweise unterschiedliche Daten für die Festlegung des Stichtags gewählt worden, Salzburg habe sich für den 1. Dezember 2022 entschieden.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte artikelweise abzustimmen. Zu den Artikeln I bis V meldet sich niemand zu Wort und werden diese jeweils einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobleute Mag. Mayer, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Fraktionsvorsitzenden Weitgasser und Bartel betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Magistrats-Bedienstetengesetz und das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert werden, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 152 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 14. Dezember 2022

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Mayer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 14. Dezember 2022:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.